

# RS OGH 2001/3/8 8ObA210/00s, 9ObA235/02b, 9ObA37/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2001

## Norm

VBG 1948 §30 Abs5

VBG 1948 §30 Abs6

WehrG §12

## Rechtssatz

Nach § 30 Abs 6 VBG 1948 sind bei der Ermittlung der Ausbildungskosten die Kosten einer Grundausbildung, die Kosten der Vertretung und die Bezüge des Vertragsbediensteten - ausgenommen die Reisegebühren - nicht zu berücksichtigen, woraus sich aber ableiten lässt, dass sämtliche andere Ausbildungskosten "zu berücksichtigen" sind. Der Gesetzgeber hat hier eine pauschale Regelung zur Erfassung der Kosten einer auch im Interesse des Arbeitnehmers gelegenen Ausbildung getroffen. Ob die Ausbildung bei anderen (privaten) Arbeitgebern verwendet werden kann, bleibt außer Betracht. Es sind nur die tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten aliquot zurückzuerstatten (hier: Militärpilot).

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 210/00s  
Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObA 210/00s
- 9 ObA 235/02b  
Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 ObA 235/02b  
Auch; nur: Der Gesetzgeber hat hier eine pauschale Regelung zur Erfassung der Kosten einer auch im Interesse des Arbeitnehmers gelegenen Ausbildung getroffen. Ob die Ausbildung bei anderen (privaten) Arbeitgebern verwendet werden kann, bleibt außer Betracht. Es sind nur die tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten aliquot zurückzuerstatten (hier: Militärpilot). (T1)
- 9 ObA 37/15d  
Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 37/15d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114931

## Im RIS seit

07.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)